

VEREINSSATZUNG

§1 NAME, SITZ UND WIRKUNGSBEREICH DES VEREINS

- 1) Der Verein trägt den Namen „BewusstSinn“ und wird nachstehend „der Verein“ genannt.
- 2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist insbesondere tätig im Einzugsgebiet der Stadt Dresden und der umliegenden Kreisstädte des Freistaats Sachsen. Zudem kooperiert der Verein auf nationaler und internationaler Ebene mit zweckverwandten Initiativen und Organisationen.

§2 ZWECK DES VEREINS

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO Abs. 2).
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung einer internationalen Gesinnung zu horizontaler Toleranz* auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens.
- 3) Der Zweck des Vereins dient der Förderung ökologisch und sozial nachhaltiger Lebensweisen und die Verbesserung gesundheitsrelevanter Lebensbedingungen aller Menschen und Bevölkerungsgruppen sowie einer gleichberechtigten, gegenseitig wertschätzenden und kooperativen Kultur in allen Lebensbereichen- und Gesellschaftsebenen.
- 4) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch folgende Ziele:
 - a) Förderung nachhaltiger Nutzung von Sozialraum** als interkultureller Begegnungs-, Erlebnis- und Interaktionsraum mit niederschwelliger Erreichbarkeit für die Allgemeinheit,
 - b) Unterstützung sozial-integrativer Begegnungen auf der Basis wechselseitigen Lernens und partizipatorischer Mitgestaltungsmöglichkeiten für die Allgemeinheit,
 - c) Erhöhung individuellen Empathievermögens, respektvoller Umgangsformen sowie gegenseitiger Toleranz, Anerkennung und Wertschätzung innerhalb einer permanent veränderlichen kulturellen und ökologischen Vielfalt,
 - d) Hilfestellung bei dem Erkennen und Ausprägen individueller Handlungskompetenzen und Einrichtung selbstbestimmter, gesundheitsfördernder*** Handlungsmöglichkeiten der Bürger,
 - e) Stärkung gesellschaftlichen und ökologischen Verantwortungsbewusstseins, individueller Befähigung und freiwilligen Engagements der Bürger zu gemeinnützigen Zwecken,
 - f) Schaffung ökologisch und sozial nachhaltiger gesellschaftlicher Strukturen durch kooperative Vernetzung und Mobilisierung lokaler Ressourcen sowie Subsistenzproduktion****,
- 5) Dazu ergreift der Verein insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a) das Betreiben und Verwalten **interkultureller Begegnungsstätten** als Sozialraum** für bürgerschaftliches Engagements und für die Erfahrung der Selbstwirksamkeit sowie als Zugang zu einer sozialräumlichen Gesundheitsförderung**, einer Erhöhung der allgemeinen Lebensqualität, einer Erweiterung der individuellen Bewegungsfreiheit und einer vertrauensbildenden Aneignung des Wohnumfeldes sowie zu gesellschaftlicher Teilhabe,
 - b) das Planen und Durchführen von Maßnahmen zu **außerschulischer Umwelterziehung und Weiterbildung** im ökologischen, soziokulturellen, ökonomischen und gesellschaftlich-sozialen Bereich durch eine wesensgerechte Unterstützung ganzheitlicher Lern- und Bildungsprozesse auf Basis von Beobachten, Analysieren, Schützen und Imitieren wechselseitig förderlicher Beziehungseffekte innerhalb der belebten und unbelebten Natur,
 - c) das Planen und Durchführen **erlebnisorientierter Kunst- und Kulturveranstaltungen** als multisensorische Lern- und Experimentierfelder für interkulturelle und mehrgenerationale Begegnung, gewaltfreie Kommunikation und gegenseitig wertschätzende Interaktion mit anderen Menschen und der Umwelt,
 - d) das Recherchieren, **öffentliche Verbreiten und Diskutieren** journalistischer Beiträge, wissenschaftlicher Hintergründe, persönlicher Erfahrungsberichte individuellen Erlebens sowie relevanter Informationen zu Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe, nachhaltigen Lebensweisen und sozialräumlicher Gesundheitsförderung,
 - e) das **kooperative Vernetzen** zweckverwandter Initiativen und Organisationen
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Beitritt zum Verein steht jeder natürlichen oder juristischen Person frei, sofern sie die Satzung anerkennt und sich aktiv im Sinne des Vereins für dessen Zweck einsetzt. Juristische Personen können nur eine Fördermitgliedschaft wählen.
- 2) Im Verein sind die folgenden Formen der Mitgliedschaft möglich:
 - a) **Einzelmitgliedschaft** (*Vollmitgliedschaft*)
 - Aktiv am Vereinsleben oder den Projekten des Vereins beteiligte Personen
 - b) **Familienmitgliedschaft** (*Vollmitgliedschaft*)
 - Vertragspartner (volljähriger Unterzeichner des Mitgliedsantrags) vertritt die Stimme seiner Familie mit einem einfachen vollen Stimmrecht, Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen
 - Personen mit Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades zur stimmberechtigten Person
 - Beschränkung auf höchstens 4 Erwachsene und höchstens 4 Kinder pro Mitgliedschaft
 - c) **Informelle Mitgliedschaft** (*Fördermitgliedschaft*)
 - Personen, die den Vereinszweck unterstützen (z.B. durch Zuwendungen in Form von Sach- und Geldspenden), jedoch nicht regelmäßig aktiv am Vereinsleben teilhaben
 - Personen, welche sich mit den Tätigkeiten des Vereins und den individuellen Möglichkeiten persönlicher Teilhabe auf interaktive Weise vertraut machen
 - Mitglieder, welche über einen längeren Zeitraum das Vereinsleben und die Vereinstätigkeiten nicht regelmäßig aktiv mitgestalten und daran teilhaben
 - d) **Ehrenmitgliedschaft** (*Fördermitgliedschaft*)
 - Personen, welche den Vereinszweck und/oder die Vereinstätigkeiten in besonderes ehrenwertem Maße unterstützen oder unterstützt haben
 - Mitglieder können Personen für Ehrenmitgliedschaften vorschlagen, die Mitgliederversammlung stimmt darüber ab
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist dem Vorstand vorbehalten
- 3) Der Wechsel von einer Form der Mitgliedschaft in eine andere kann vom Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Der Vorstand entscheidet situativ über den Wechsel zwischen den Formen der Mitgliedschaft nachdem ihm alle notwendigen Informationen vorliegen.
- 4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt und durch den Vorstand des Vereins entschieden und schriftlich bestätigt. Die Wirksamkeit der Mitgliedschaft kommt nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages zu Stande.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Monats erklärt werden. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft bei deren Löschung im einschlägigen Register.
- 6) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es grob fahrlässig und schuldhaft gegen die Satzung oder gegen eine der Vereinsordnungen oder Projektordnungen verstoßen oder die daraus entstehenden Pflichten verletzt oder dem Ansehen des Vereins in schwerwiegendem Maße geschadet hat. Der Ausschluss hat unter Angabe der Ausschlusskriterien schriftlich zu erfolgen und muss unmissverständlich belegt werden.
- 7) Schadenersatzansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausschluss nicht berührt. Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein sind ausgeschlossen. Es erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Alle Vollmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht und volles Stimmrecht. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder nach §4 Abs. 2 a), 2 b). Fördermitglieder nach § 4 Abs. 2 c), 2 d) haben Rede- und Antragsrecht bei der Mitgliederversammlung. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Jedes Mitglied ist berechtigt sich am Vereinsleben zu beteiligen, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied nach §4 Abs. 2 a), 2 b), 2 c) ist verpflichtet, die Bestimmungen der aktuell gültigen Beitragsordnung einzuhalten. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Interessen des Vereins zu vertreten, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten. Jedes Vollmitglied ist angehalten

soweit es in seinen Kräften steht, an der Pflege des Inventars, den Arbeitseinsätzen und/oder der Kulturarbeit des Vereins teilzunehmen.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Vorstand,
 - c) 2 Kassenprüfer,
 - d) Projektgruppen,
 - schließen sich aus Vollmitglieder in Abstimmung mit dem Vorstand zusammen
 - entwickeln Projekte und führen diese in Abstimmung mit dem Vorstand durch
 - innerhalb der Projektgruppen können sich themenbezogene Arbeitsgruppen bilden

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist zu ordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt 21 Tage. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von 8 Tagen einberufen.
- 3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehören insbesondere:
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstands,
 - die Beratung und Genehmigung der Haushaltspläne,
 - Änderung der Vereinssatzung.
- 4) Die Tagesordnungen sind vom Vorstand in den Einladungen bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder zu Ergänzungen sind mit einer Frist von 10 Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, denen vom Vorstand nicht stattgegeben wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vollmitglieder, ausgenommen sind Anträge zur Änderung der Vereinssatzung und zur Auflösung des Vereins.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Vollmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen sollte eingehalten werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vollmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- 8) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vollmitglieder. Kann bei Wahlen kein kandidierendes Mitglied die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vollmitglieder auf sich vereinen, gilt als gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit der kandidierenden Mitglieder ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Vollmitglieder.
- 9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 VORSTAND DES VEREINS

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden,
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Schatzmeister.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
- 3) Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein geeignetes Vollmitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 4) Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 5) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder werden, die über eine Vollmitgliedschaft verfügen. Mit Beendigung der Vollmitgliedschaft endet die Mitgliedschaft im Vorstand.
- 6) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann Sachverständige zu den Sitzungen einladen.
- 7) Für die Erledigung von Vereinstätigkeiten, Nebenarbeiten und zur Abwicklung der Geschäfte des Vereins kann sich der Vorstand hauptamtlicher Mitglieder beschäftigen. Diesen können vom geschäftsführenden Vorstand auch sachlich konkret umfasste Teile der Geschäftsführung übertragen werden. Mitarbeiter und Beauftragte unterliegen den Ordnungspflichten des Vereins.
- 8) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein, darunter der Vorsitzende.
- 9) Im Übrigen obliegen dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung der Tagesordnungen,
 - Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, die transparente Verwaltung des Vermögens, und die Anfertigung der Jahresberichte,
 - Regelung des Finanzgebarens des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 6)
 - Entscheidung über Projektanträge und sonstige Anträgen der Mitglieder,
 - Information der Mitgliederversammlung über Projektanträge und sonstige Anträgen der Mitglieder
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erarbeitung von Ordnungen zur Beschlussvorlage an die Mitgliederversammlung
 - Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie deren Beaufsichtigung.
- 10) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal alle drei Monate zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens 3 Werktage im Voraus einberufen.
- 11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 12) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- 13) Jedes Vorstandsmitglied kann entsprechend seiner Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung von bis zu 700,00 EUR pro Jahr erhalten.

§ 8 BEITRÄGE, FINANZEN, KAPITAL

- 1) Der Verein darf keine Person, Initiative oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- 2) Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch die Einnahme von Mitgliedsbeiträgen und aus Zuwendungen, sowie Erlösen aus Nutzungsüberlassungen und Veräußerungen eigener Wertschöpfung durch Subsistenzproduktion.
- 3) Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge, welche für ein Jahr im Voraus zu entrichten und bis spätestens 31. Januar des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig sind.
- 4) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung in der *Beitragsordnung* festgelegt und mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben. Eine auf der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung ist nur dann gültig, wenn mindestens doppelt so viele Mitglieder für die Änderung sind wie dagegen.
- 5) Im Umgang mit Kapitalwerten und anderen Ressourcen entwickelt der Verein entsprechend seiner Gemeinwohlorientierung alle Entwicklungs- und Handlungsstrategien stets nach bestem Wissen und Gewissen über die jeweils damit verbundene ethisch-nachhaltige, soziale und ökologische Verantwortung gegenüber der Umwelt, der Mitmenschen sowie nachfolgenden Generationen.
- 6) Wertschöpfung des Vereins geschieht unregelmäßig insbesondere durch die gemeinschaftliche Erzeugung von Gemeingütern in Form solidarökonomischer Subsistenzproduktion**** unter Einbezug der Öffentlichkeit.
- 7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, hat die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu benennen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen der Körperschaft an den Verein Ufer-Projekte Dresden e.V., Schützengasse 18, 01067 Dresden, der die verbliebenen Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der AO § 52 zu verwenden hat.
- 4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§10 SATZUNGSÄNDERUNG

- 1) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen, die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung der Änderungen im Vereinsregister zu informieren.

§11 INKRAFTTRETEN

- 1) Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.
- 2) Diese Vereinssatzung wurde am 13.12.2015 in der, ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen und einmaligen Gründungsversammlung durch die Mitgliederversammlung in der Prellerstraße 17, Dresden beschlossen und tritt mit Eintragung beim zuständigen Registergericht in Kraft.
- 3) Die Vereinssatzung wurde auf Verlangen des zuständigen Registergerichts durch Beschlussfassung des Vorstandes am 22.03.2016 geändert.
- 4) Die Vereinssatzung wurde auf Verlangen der zuständigen Finanzbehörde (FA Dresden Süd) durch Beschlussfassung des Vorstandes am 10.01.2017 geändert.
- 5) Die Vereinssatzung wurde durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 28.1.2018 geändert.

BEGRIFFSERKLÄRUNG, QUELLENANGABEN

* horizontale Toleranz – „Respekt auf Augenhöhe“, vgl. Nouripour 2007, 30

**Sozialraum/ Sozialraumorientierung – Als Sozialraum bezeichnet man eine lebensweltnahe, räumliche Gebietseinheit, welche ein ganzes Dorf, einige Straßen einer Stadt oder einen Stadtteil darstellen kann. Sozialraumorientierung beschreibt das Fokussieren des Handelns von Menschen innerhalb lebensweltnaher Gebietseinheiten (vgl. Galuske 2007, 276ff). Kennzeichen sozialraumorientierter Sozialer Arbeit ist die Orientierung an den Lebensbedingungen der Menschen in einem bestimmten Raum. „Sozialraumorientierte Arbeit zielt (...) auf konkrete Verbesserung der Lebensbedingungen der Wohnbevölkerung in einem Wohnquartier unter aktiver Beteiligung der betroffenen Menschen.“ (Hinte/Kleft 2005: 870)

*** Gesundheitsförderung – „Gesundheitsförderung zielt auf einen Prozess, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit zu ermöglichen und sie damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen.“ (Ottawa-Charta 1986: 1) Unter Gesundheitsförderung fallen alle nicht-therapeutischen Maßnahmen, die auf eine Förderung und Verbesserung aller gesundheitsrelevanten Lebensweisen sowie Lebensbedingungen der Bevölkerung abzielen. Neben dem individuellen Unterstützen und Befähigen der Menschen zur Verbesserung ihrer Gesundheit, steht im Zentrum des Handelns, auf ökonomische, soziale, ökologische und kulturelle Faktoren einzuwirken und die Lebenswelten der Menschen unter Teilhabemöglichkeiten gesundheitsförderlich zu gestalten. Nach der WHO setzt Gesundheitsförderung bei der Stärkung der Gesundheitsressourcen auf allen gesellschaftlichen Ebenen an (vgl. Kaba-Schönstein 2003a: 73; Hurrelmann 2006: 147f; Köppel 2003: 15f).

****Subsistenzproduktion – Unter dem Begriff der Subsistenzproduktion wird die individuelle Selbstversorgung der Menschen gesehen. Grundlage der Subsistenzproduktion ist der Zusammenhalt der Nachbarschaften und Familiennetzwerken (vgl. Meyer-Renschhausen 2002: 3ff; Taborsky 2008: 89). „Subsistenz heißt (...) in Eigenmacht, selbst bestimmt Verwirklichungschancen zu wählen und zu realisieren bzw. für sein eigenes Überleben und Gutes Leben aufzukommen (...). Das Aufkommen des Lebensunterhaltes liegt darin, für die eigene Eigenversorgung tätig zu sein, nicht vorrangig Geld zu verdienen.“ (vgl. Taborsky 2008: 89) Subsistenzproduktion ist demnach ein ökonomisch relevantes Handeln, welches fern vom kapitalistischen Markt anzusiedeln ist. Nicht das Geld ist die zentrale Steuerungsressource, sondern das Arbeitsvermögen und die sozialen Beziehungen stehen im Mittelpunkt des Handelns (vgl. Inhetveen 2002: 18f). Subsistenzproduktion orientiert sich an der Herstellung und Erhaltung des Lebens und umfasst somit alles, was für ein 'gutes' Leben notwendig ist (vgl. Müller 2002a: 62f; Taborsky 2008: 89). „Subsistenz meint das, was die Menschen zu Leben brauchen: Nahrung, Kleidung, Wohnung, soziale Beziehungen, Sinn, Bildung.“ (Baier et al. 2007: 13) Viele Dinge des täglichen Bedarfs können mit Geld erworben werden, soziale Beziehungen und Sinn hingegen benötigt Eigenarbeit und Bemühungen. Zudem müssen meist auch die durch Geld erworbenen Dinge selbst bewerkstelligt werden, wie z.B. eine Wohnung einrichten oder Lebensmittel zubereiten. Subsistenzorientiertes Handeln ist vorwiegend selbstbestimmt und selbst erhaltend (vgl. Baier et al. 2007: 9ff) und verleiht den Menschen Selbstbewusstsein und ein Unabhängigkeitsgefühl (vgl. ebd.: 214). Tauschbeziehungen, als subsistenzorientiertes Handeln, lässt gegenseitige Beziehungen und Verpflichtungen zueinander, ein Zusammengehörigkeits- sowie Zugehörigkeitsgefühl entstehen und ist somit für das Leben unabhängig. Menschen brauchen demnach nicht, wie oftmals suggeriert wird, in erster Linie die Erwerbstätigkeit zum Leben, sondern weit vom kapitalistischen Markt entfernte Dinge und Tätigkeiten, wie soziale Beziehungen, einen Sinn im Leben, Natur um sich herum und das Gefühl, etwas Sinnvolles bewirken zu können (vgl. ebd.: 9ff).

Beitragsordnung

BewusstSinn e.V.

§1 Grundsätze

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann grundsätzlich nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Es gibt Mindest- und Höchstbeiträge auf freiwilliger Basis nach individueller finanzieller Situation.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt Beitragsanteil sowie eventuelle Mindest- und Höchstbeiträge.
2. Die festgesetzten Beiträge werden ab dem 1. Januar 2019 erhoben.

§3 Beiträge

1. Für die Mitgliedschaft ab dem Jahr 2019 gelten folgende regelmäßige Beiträge:

Mitgliedsform	Monatlicher Beitragsanteil	
	mindestens	maximal
Einzelmitgliedschaft	2,19 EUR	50,00 EUR
Familienmitgliedschaft	3,30 EUR	100,00 EUR
Fördermitgliedschaft	2,19 EUR	50,00 EUR

2. Beitrittserklärungen neuer oder wechselnder Mitgliedschaften treten am 1. des darauffolgenden Monats in Kraft.
3. Beitrittserklärungen werden durch Zahlung der Mitgliedsbeiträge wirksam.

§4 Beitragsrückstände

1. Befindet sich ein Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als 1 Monat im Verzug, so ist der Schatzmeister berechtigt ein ordentliches Mahnverfahren einzuleiten.
2. Befindet sich ein Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als 2 Monate im Verzug, so ändert sich die Form der Mitgliedschaft von Vollmitgliedschaft zu Fördermitgliedschaft.
3. Befindet sich ein Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als 3 Monate im Verzug, so ist die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung schriftlich kündbar.
4. In besonderen Ausnahmefällen kann der Schatzmeister mit dem betroffenen Mitglied über individuelle Zahlungsmodalitäten verhandeln. Der gesamte Vorstand entscheidet dann über diese Ausnahmeregelung und protokolliert diese.

§5 Beitragsfälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils am 1. des Monats fällig.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 15. des Monats zahlbar. Die Zahlungswege sind der aktuellen Geschäftsordnung des Vereins zu entnehmen.

§5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Antrag
für die Aufnahme als Mitglied des Vereins
BewusstSinn e.V.

Hiermit beantrage ich,

Vorname, Name: (bei Institutionen Vertretungsberechtigte/r)	<input type="text"/>
geboren am:	<input type="text"/>
Bezeichnung: (bei Institutionen)	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer:	<input type="text"/>
Postleitzahl, Ort:	<input type="text"/>
Telefon, Mobil:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
ab dem:	<input type="text"/>
Einzelmitgliedschaft (Beitrag eintragen)	Beitrag monatlich (mind. 2,19 EUR, max. 50,00 EUR): <input type="text"/>
Familienmitgliedschaft (Beitrag eintragen)	Beitrag monatlich (mind. 3,30 EUR, max. 100,00 EUR): <input type="text"/>
Fördermitgliedschaft (Beitrag eintragen)	Beitrag monatlich (mind. 2,19 EUR, max. 50,00 EUR): <input type="text"/>

im Verein BewusstSinn e.V., Hertelstraße 25, 01307 Dresden.

Die Vereinssatzung (Fassung vom 28.1.2018) und die Ordnungen, insbesondere die Beitragsordnung 2019 erkenne ich an.

Ort, Datum

Unterschrift